

BGE 65 II 209

Bundesgericht (BGE), 1939-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_65_II_209

FR: ATF 65 II 209

IT: DTF 65 II 209

Volltext

208 Schuldbetroibungs. und Konkursrecht. Ist der Beruf~g der Klägerin auf die deutsche Mar- keneintragung von 1896 schon aus diesem Grunde der Erfolg versagt, :So erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob an dem von verschiedenen Seiten angefochtenen Universalitätsprinzip festzuhalten sei. 5. - Zu Unrecht glaubt die Klägerin schliesslich, sich auf den in BGE 64 II S. 244 H. im Falle « Wollen-Keller » ausgesprochenen Grundsatz berufen zu können, dass der Inhaber eines Geschäftes an einer bestimmten, allgemein gebräuchlichen Geschäftsbezeichnung ein Individualrecht erlangen kann, kraft dessen er jedem Dritten den Gebrauch der gleichen Bezeichnung sowohl als Geschäftsbezeichnung wie als Marke und Firma zu untersagen befugt ist. Denn der blosser Genitiv des Namens Kaiser dient nicht als Geschäftsbezeichnung fUr den Betrieb der Klägerin und kann überhaupt nicht als solche dienen, weil ihm die erforderliche Individualisierungskraft fehlt. Der Betrieb der Klägerin ist vielmehr unter der Bezeichnung « Kaiser's KaHeegeschäft» oder kürzer «Kaiser-Kaffee » oder «Kaf- fee-Kaiser» bekannt, und nur eine solche Zusammen- setzung wäre als Geschäftsbezeichnung schutzfähig, so dass die Marke « Kaiser's Biomenthol » auch nicht geeignet ist, Individualrechte der Klägerin in diesem Sinne zu verletzen. Demnach erkennt da8 Burule8ge:richt : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 31. März 1939 wird bestätigt. VIII. SCHULDBETREffUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITE ET FAILLITE Vgl. Nr. 19 und TII. Teil Nr. 36. Voir n° 19 et IIIe partie n° 36. I. FAMILIENRECHT DROIT DE LA FAMILLE 44. UrteU der 11. ZivUabteUuug vom 5. Oktober 1939 i. S. Ingold gegen Bossard und Genossen. 209 Verjährung der VerantwortlichkeitskLage aus Vormundschaftsrecht. 1. Schutz des Mündels: Auch nach Entlassung eines Vormundes und Zustellung seiner Schlussrechnung bleibt die Verjährung der Ansprüche gegenüber Mitgliedern vormundschaftlicher Behörden gehemmt, wenn und solange die betreffende Person unter Vormundschaft bleibt, ohne Rücksicht auch auf eine allfällige Verlegung des Wohnsitzes. (Art. 454nI gegenüber 4541 ZGB). 2. Schutz des unter elterlicher Gewalt stehenden Unmündigen: Ansprüche wegen Unterlassung vormundschaftlicher Schutz- massnahmen beginnen nicht zu verjähren vor Eintritt der Mündigkeit und Handlungsfähigkeit. (Analoge Anwendung ypn Art. 454III ZGB). 3. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird andererseits der Lauf der Verjährung der soeben erwähnten Ansprüche nicht durch den blossen Umstand gehemmt, dass allenfalls in den letzten Jahren der Unmündigkeit an einem andern Wohnort eine Vormundschaft errichtet worden war, die erst nach Eintritt der Mündigkeit durch Rechnungsablage abgeschlossen wird. 4. Ausserordentliche Verjährung nach Art. 455 bei späterer Erkennung des Verantwortlichkeitsgrundes. Prescription de l' action jondk sur la responsabiliti des organes de La tutelle. 1. Protection du pupille. Tant que le pupilla demeure sous tutelle, 10. prescription ne court point an ce qui concerne ses droits contre les membres des autorites de tutelle. Il en est ainsi mame lorsque le tuteur a ete releve de ses fonctions et adepose son

compte final ou lorsque le pupille a éventuellement changé de domicile (art. 454 W. 3 oppose à l'art. 454 al. 1 CC). 2. Protection du mineur soumis à la puissance de ses parents : La prescription des droits fondés sur l'omission de mesures protectrices par les autorités de tutelle ne commence à courir qu'au moment où l'intéressé est devenu majeur et capable (Application par analogie de l'art. 454 W. 3 CC). 3. À partir de ce moment, 10. prescription des droits dont il s'agit court alors même que, pendant les dernières années de sa minorité, l'intéressé a été mis sous tutelle en un autre lieu et que cette tutelle n'a pris fin par la reddition des comptes qu'après l'arrivée de la majorité. 4. Prescription extraordinaire de l'art. 455 CC dans le cas où la cause de responsabilité n'a été découverte que plus tard.

AB 65 II - 1939 14 210 Familienr., ne delle suddette pretese non è più ~pedido d., ~la semplice, circostanza che verso la fine della minore età l'interessa. è stato messo sotto tutela in un altro luogo, tutela che è tenuta - nata con 180 presentazione dei conti soltanto dopo l'inizio della maggiore età. . 4. Prescrizione straordinaria a sensi dell'art. 455 00 nel caso III cui 180 causa di responsabilità pote essere scoperta soltanto più tardi.

A U8 dem Tatbestand : Die am 13. Januar 1914 geborene Klägerin stand nach dem am 6. Mai 1918 erfolgten Tod ihres Vaters unter der elterlichen Gewalt ihrer Mutter. Die Vormundschaftsbehörde des damaligen Wohnortes Zürich bestellte ihr für die erbrechtliche Auseinandersetzung einen Beistand. Das Kindesvermögen wurde einer Zürcher Bank in Verwahrung gegeben. Die Vormundschaftsbehörde von Zürich benachrichtigte davon diejenige des neuen Wohnortes Brissago, wo sich die Mutter der Klägerin bereits im März 1919 wieder verheiratet hatte. Später nahm das Ehepaar Wohnsitz in Luzern. Das Kindesvermögen wurde mit Bewilligung der Luzerner Vormundschaftsbehörde der Mutter herausgegeben. Es ging verloren. Die in Luzern im Jahre 1930 für das Kind bestellte Vormundschaft wurde, nachdem es volljährig geworden, abgeschlossen und die Schlussrechnung am 13. Dezember 1935 zugestellt. Die vorliegende, nach fruchtlosem Aussöhnungsversuch vom 30. November 1936 eingereichte Schadenersatzklage richtet sich gegen Mitglieder der Vormundschaftsbehörde von Zürich, denen vorgehalten wird, sie hätten seinerzeit Familienrecht. Art. 44. 211 der spätem Herausgabe des Kindesvermögens vorbeugen sollen durch Bestellung eines Vormundes oder auf andere Weise. Die von den Beklagten erhobene Einrede der Verjährung ist von den kantonalen Gerichten geschützt worden. Demgegenüber hält die Klägerschaft mit der vorliegenden Berufung an ihren Begehren fest.

A U8 den Erwägungen: 1. - Mit der Klage wird unmittelbare Haftung der Behördemitglieder geltend gemacht, nicht subsidiäre neben einem Vormund (oder Beistand) gemäss Art. 429 Abs. 1; wird doch der Schaden gerade daraus hergeleitet, dass die Behörde keine Vormundschaft oder Beistandschaft errichtet noch die Errichtung durch eine andere Behörde veranlasst noch endlich andere Schutzmassnahmen getroffen habe. Das Obergericht glaubt deshalb Art. 454 Abs. 1 ZGB anwenden zu sollen, wonach die Verantwortlichkeitsklage, wie gegenüber dem Vormund, so auch gegenüber dem unmittelbar haftbaren Mitgliedern der vormundschaftlichen Behörden « mit Ablauf eines Jahres nach Zustellung der Schlussrechnung » verjährt. Da in Zürich keine Vormundschaft geführt und demgemäss auch keine Schlussrechnung zugestellt wurde, stellt das Obergericht einer solchen Zustellung den Abschluss der Tätigkeit der Zürcher Vormundschaftsbehörde durch die Beschlüsse vom 19. Dezember 1919 und 30. Januar 1920 gleich. Mit Unrecht. Anders als gegenüber einem Vormund beginnt die Verjährung der Klage gegen die Behördemitglieder nach Art. 454 Abs. 3 « in keinem Falle vor dem Aufhören der Vormundschaft ». Die Verjährung ruht somit, solange die betreffende Person überhaupt unter Vormundschaft steht, mag auch mehr als ein Vormund geamtet und seine

Tätigkeit jeweils durch Ablegung einer Schlussrechnung abgeschlossen haben. 2. - Von dieser Bestimmung ist auch hier auszugehen. Freilich stand die Klägerin in Zürich nicht unter Vormundschaft. Sie war aber ein unmündiges Kind und 212 Familienrecht. N° 44. stand unter der elterlichen Gewalt ihrer Mutter. Wenn Art. 454 nur 45. kaum einzusehen, wieso den beklagten Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde von Zürich eine Erschwerung ihrer rechtlichen Stellung erwachsen sollte aus der später in Luzern bestellten Vormundschaft. 4. - Für den Beginn der ordentlichen Verjährung fällt ausser Betracht, ob allenfalls erst der Abschluss der an einem spätem Wohnort geführten Vormundschaft dem nun handlungsfähig gewordenen Schutzbefohlenen die zur Klageerhebung erforderliche Keimnis des Verantwortlichkeitsgrundes und des Schadens verschafft habe. Das ist vielmehr von Belang für die Frage, ob die ausserordentliche Verjährung gemäss Art. 455 anzunehmen sei. Hier trifft dies nicht zu. Die Klägerin kannte die Grundlagen eines allfälligen Anspruches gegen die Beklagten, wie ... erhellt, schon vor Erreichung des Mündigkeitsalters, und die daher massgebende ordentliche Verjährung ist ein Jahr nach Eintritt der Mündigkeit, am 13. Januar 1935, unbenutzt abgelaufen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 24. März 1939 bestätigt. Vgl. auch Nr. 51. - Voir aussi n° 51. TI .. ERBRECHT DROIT DES SUCCESSIONS 45. UI1eD der 11. ZivUabteDung vom 26. Oktober 1939 i. S. Locher gegen Triissel. Öffentliche letztwillige Verjüngung (errichtet gemäss Art. 500/1 ZGB): Das Lesen der Urkunde muss in Gegenwart des Urkundsbeamten und unmittelbar vor der Unterzeichnung geschehen. Erbrecht. N° 4,5. Testament public erige d'apres les art. 500 et 501 ce: La lecture de l'acte doit. B; voir lieu en presence de l'officier public et preceder immediatement la signature. . , Testamento pubblico fatto, secondo gli art. 500 e 501 ce:, la lettura deve aver luogo in presenza del funzionario e precedere immediatamente la firma. . " Fräulein Luise Müller in Bern errichtete am 11. Juli 1936 eine öffentliche letztwillige Verfügung, worin sie den Beklagten, Geschäftsführer Gottfried Locher, nach Massgabe von Ziff. II, 1, der Urkunde als Nacherben einsetzte. Nach ihrem am 8. Februar 1937 erfolgten Tode focht ihre Schwester als einzige gesetzliche Erbin (und testamentarische Vorerbin) das Testament in bezug auf die Nacherbeneinsetzung als ungültig an. Sie starb während des Prozesses; an ihre Stelle trat der von ihr bezeichnete Willensvollstrecker Fürsprecher Dr. Trüssel in Bern als neuer Kläger. Dem Hauptbegehren der Klage entsprechend, hat der Appellationshof des Kantons Bern am 2. Juni 1939 die die Einsetzung des Beklagten als Nacherben betreffenden Bestimmungen der eingangs erwähnten letztwilligen Verfügung als ungültig erklärt. Aus den Zeitangaben dieser und einer unmittelbar zuvor errichteten andern Urkunde hatte sich ergeben, dass die Erblasserin das Testament 'nicht während des Beurkundungsaktes' hatte durchlesen können. Der Urkundsbeamte erklärte denn auch, die in der Urkunde mithaltenden Bemerkungen über das Lesen derselben seien auf die der Beurkundung vorausgegangenen zwei Tage zu beziehen, während deren die Erblasserin die damals auf Grund mehrerer Besprechungen bereits (sozusagen) fertig aufgesetzte Urkunde bei sich gehabt hatte. Die Klägerschaft behauptete, auch damals habe die Erblasserin die Urkunde nicht durchgelesen, indem sie nach ärztlichem Befund dazu gar nicht imstande gewesen wäre. Dies liess der Appellationshof dahingestellt; er bekannte sich zum Grundsatz dass die Urkunde während des Beurkundungsaktes selbst hätte gelesen werden müssen, und stützte sein Urteil

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.